

Vorschriften für die teilnehmenden Faschingswägen zum Langquaider Faschingsumzug 2025

Folgende Punkte sind für alle Teilnehmer mit einem Faschingswagen zu beachten:

1. Lastwagen sind nicht zugelassen.
2. Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Zugfahrzeuge müssen für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sein (§ 16 ff StVZO) und ein amtliches Kennzeichen führen.
3. Der Fahrzeugführer muss im Besitz eines gültigen Führerscheins für das verwendete Fahrzeug sein.
4. Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
5. Die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit nicht beeinträchtigen.
6. Für jede beförderte Person muss ausreichend Platz vorhanden sein.
7. Die zusätzlichen Aufbauten einschließlich Sitzflächen müssen mit dem Fahrzeug rutschfest verbunden sein. Insbesondere dort, wo sich Personen aufhalten, muss eine ausreichende Trittfestigkeit gewährleistet sein.
8. Die beförderten Personen müssen durch ein Geländer von ausreichender Höhe (bei Kindern 80 cm, bei Erwachsenen 100 cm) und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sein.
9. Das Auf- und Absteigen während der Fahrt ist strengstens verboten.
10. Für jedes Fahrzeug sind vier nüchterne und erwachsene Aufsichtspersonen zu bestimmen, die den Wagen während des Zuges absichern. Diese Personen sind bei der Anmeldung zu benennen.
11. Für den Fahrzeugführer und für die Aufsichtspersonen gilt ein absolutes Alkoholverbot, sowohl vor als auch während der Veranstaltung.
12. Von den Zugteilnehmern dürfen keine harten Gegenstände in die Zuschauer geworfen werden.
Dies gilt besonders für Gegenstände aus Glas.
Bei Bonbons ist darauf zu achten, dass diese nicht vor oder hinter die Wägen gelangen (**Kinder sind unberechenbar**).
13. Große Musikboxen sind so anzubringen, dass der Schall nicht direkt auf die Zuschauer gerichtet wird.
Während des Umzuges ist auf eine moderate Lautstärke zu achten.
14. Das Werfen und Schießen (Pressluftkanonen) von Stroh und ähnlichem Material ist nicht erlaubt.
15. Für Schäden, die an und durch die teilnehmenden Wägen entstehen, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.
16. Das Befördern von Personen bei der Hin- und Rückfahrt ist strengstens untersagt.
17. Der Wagen sollte für den Faschingszug bei seiner Versicherung angemeldet werden.
18. Jeder Wagen muss einen Feuerlöscher mitführen.
19. Der Umzug startet pünktlich um 14:00 Uhr. Alle Mitfahrenden Personen sollen kurz vor Beginn am jeweiligen Startplatz sein.
20. Lücken zwischen Wägen/Fußgruppen sind zu vermeiden bzw. aufzuschließen

Achtung!!

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gesetzliche Vorschriften einzuhalten sind. Besonders auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes legen wir großen Wert.

Kein Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und keine Branntweine(Schnaps) an Jugendliche unter 18 Jahren

Die beiliegende Bestätigung ist spätestens zum Faschingsumzug ausgefüllt und unterschrieben mitzubringen und wird vor dem Umzug von Verantwortlichen eingesammelt.

Kennntnisnahme

(nur für Teilnehmer mit Faschingswagen)

Hiermit bestätige ich die Kennntnisnahme der abgedruckten Vorschriften (Seite 1 und 2) sowie des Gefahrenhinweises für die Teilnahme mit einem Faschingswagen am Langquaider Faschingszug 2025.

Gruppenname: _____

Verantwortliche Person: _____
Name

Straße

PLZ/Ort

Fahrer: _____

1. Begleitperson _____

2. Begleitperson _____

3. Begleitperson _____

4. Begleitperson _____

Ort, Datum

Unterschrift